



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 330/16

vom
8. November 2016
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßiger Abgabe von Betäubungsmitteln als Person über
21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 9. Februar 2016 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Verfahrensbeschränkungen nach § 154 StPO hätten sich angeboten.

Sander

Schneider

Dölp

König

Feilcke